

Aktenzeichen: 4 AZR 299/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 28. September 1983

- 4 AZR 299/81 -

I. Arbeitsgericht  
Frankfurt am Main

Urteil vom 6. September 1979

- 10 Ca 67/79 -

II. Landesarbeitsgericht  
Frankfurt am Main

Urteil vom 16. März 1981

- 11 Sa 1252/79 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Erledigung der Hauptsache

Gesetz: ZPO § 91 a; TVG § 1 Tarifverträge:  
Seniorität

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 299/81

11 Sa 1252/79 Frankfurt am Main

Verkündet am  
28. September 1983

Haut,  
Regierungshauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes!**

**Beschluß**

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller  
und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und  
Prieschl gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Sep-  
tember 1983 beschlossen:

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Nach vollständiger Erledigung der Hauptsache werden die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auferlegt.

### G r ü n d e :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, leistete vom 1. April 1960 bis zum 31. März 1972 als Soldat auf Zeit Wehrdienst bei der Bundeswehr. Ab 9. Oktober 1970 wurde er von seinen Dienstpflichten bei der Bundeswehr freigestellt, um bis zum 31. März 1971 die Fachschule für Verkehrsluftfahrt zu besuchen. Anschließend wurde er vom 1. April 1971 bis 31. März 1972 zunächst bei der Firma PAN Internationale Fluggesellschaft und danach bei der früheren Firma Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG (Germanair) auf bestimmten Flugzeugtypen geschult.

Ab 1. April 1972 stellte die Firma Germanair den Kläger als Piloten für ihre Verkehrsflugzeuge ein. Die Firma Germanair ging am 1. März 1978 durch Fusion mit der Firma Bavaria Fluggesellschaft mbH in der Firma Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH auf. Die Beklagte ist seit dem Jahre 1979 die Rechtsnachfolgerin der Firma Bavaria Germanair.

Zwischen den Rechtsvorgängerinnen der Beklagten und der Beklagten einerseits und den Gewerkschaften ÖTV und DAG andererseits wurden in der Vergangenheit wiederholt Senioritätstarifverträge für das Bordpersonal abgeschlossen. Nach den Bestimmungen dieser Tarifverträge wurden und werden die als Bordpersonal von Flugzeugen beschäftigten Mitarbeiter je nach Art der Tätigkeit getrennt in Senioritätslisten aufgenommen. Die Reihenfolge der Senioritätslisten bestimmt u.a. darüber, welcher Arbeitnehmer bei Höhergruppierungen jeweils zuerst zu fördern ist. Der Kläger wird in allen Se-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

nioritätslisten mit seinem Eintrittsdatum vom 1. April 1972 geführt.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Berücksichtigung seiner Wehrdienstzeiten bei der Einordnung in die Senioritätslisten begehrt. Er hat vorgetragen, bei der Aufstellung der Senioritätslisten komme es auf das Dienstalter und damit auf die Betriebszugehörigkeit der Flugzeugführer an. Daher habe er gemäß § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) Anspruch darauf, daß mindestens sechs Jahre seiner Wehrdienstzeit bei der Aufstellung der Senioritätslisten als Dienstalter bei der Beklagten zu berücksichtigen seien. Danach ergebe sich der 1. April 1966 als technisches Einstellungsdatum bei der Beklagten und damit die in den Klageanträgen bezeichneten Rangziffern in den Senioritätslisten.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. dem Kläger die Rangziffer 5 der gemeinsamen Senioritätsliste der Flugzeugführer der Beklagten entsprechend § 3 Abs. 1 und 4 des Tarifvertrages Konzernseniorität, abgeschlossen am 12. September 1978 zwischen der Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH und der Hapag-Lloyd einerseits und der Gewerkschaft ÖTV andererseits, zuzuweisen;
2. dem Kläger die Rangziffer 3 auf der Senioritätsliste Flugzeugführer der ehemaligen Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH gemäß § 2 des Tarifvertrages Seniorität vom 1. März 1978, abgeschlossen von der ehemaligen Bavaria Germanair einerseits und der Gewerkschaft ÖTV andererseits, zuzuweisen;
3. der Beklagten aufzugeben, den Kläger bei der Aufstellung zukünftiger Senioritätslisten un-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ter Geltung der augenblicklichen Tarifverträge zwischen ihr und der Gewerkschaft ÖTV mit dem technischen Einstellungsdatum 1. April 1966 einzuordnen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, bei der Aufstellung der Senioritätslisten für Flugzeugführer seien Wehrdienstzeiten der Arbeitnehmer nicht zu berücksichtigen. Für die Rangfolge in den Senioritätslisten sei nicht die bloße Einstellung bei der Beklagten maßgeblich, sondern ausschließlich der Zeitpunkt, ab dem der Mitarbeiter in einer bestimmten Funktion, z. B. als Flugzeugführer, für die Beklagte tätig sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. In der Berufungsinstanz haben die Parteien die Hauptsache hinsichtlich des Klageantrags zu 1) übereinstimmend für erledigt erklärt, nachdem zwischen der Beklagten und der Gewerkschaft ÖTV am 28. November 1979 ein neuer Senioritätstarifvertrag abgeschlossen worden war. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu 3) als unzulässig abgewiesen, im übrigen die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat nur die Beklagte Revision eingelegt mit dem Ziel der Klageabweisung auch hinsichtlich des Klageantrags zu 2). Während des Laufes des Revisionsverfahrens ist der Kläger aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Daraufhin haben beide Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und Kostenentscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes war es angemessen, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen (§ 91 a ZPO). Hinsichtlich der Klageanträge zu 1) und 3) fallen dem Kläger die Kosten des Rechts-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

streits schon deshalb zur Last, weil der Kläger das insoweit klageabweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts (Klageantrag zu 3)) und die zu seinen Ungunsten ergangene Kostenentscheidung (Klageantrag zu 1)) mit Rechtsmitteln nicht angegriffen hat und die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts damit insoweit in Rechtskraft erwachsen ist. Aber auch hinsichtlich des Klageantrags zu 2) hat der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da für sein Klagebegehren insoweit keine Rechtsgrundlage vorhanden war und deshalb die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile hätte abgewiesen werden müssen.

Für den Klageantrag zu 2) war allerdings ein Rechtsschutzinteresse zu bejahen. Der Tarifvertrag Seniorität (SenTV) vom 1. März 1978 für die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Firma Bavaria Germanair, ist zwar durch den Tarifvertrag über die Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen des Bordpersonals der Beklagten vom 28. November 1979 (Förderungs-TV) mit Wirkung vom gleichen Tage ersetzt worden (§ 9 Abs. 1 Förderungs-TV) und damit außer Kraft getreten. Die Senioritätslisten des SenTV 1978 bildeten jedoch die Grundlage für die Senioritätslisten des Förderungs-TV (vgl. den Anhang zum Förderungs-TV) und bestimmten damit auch die Rangfolge in diesen neuen Listen. Die Möglichkeit, daß sich durch eine Änderung der Ursprungslisten die Rangfolge in den Senioritätslisten des Förderungs-TV verändern kann, haben auch die Tarifvertragsparteien bedacht. Denn sie haben im letzten Absatz des Anhangs zum Förderungs-TV festgelegt, falls sich aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen die Reihenfolge in den Ursprungslisten ändere, seien die neuen Listen entsprechend zu korrigieren. Eine Änderung des Rangs des Klägers in der Senioritätsliste des SenTV 1978 würde damit zu einer entsprechenden Verbesserung des Rangs in der geltenden Senioritätsliste gemäß dem Förderungs-TV führen. Der Senioritätsrang wiederum ist maßgebend für Förderungen im Sinne des Förderungs-TV und kann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



darüber hinaus auch Bedeutung erlangen bei bloßen Umschulungen, Umsetzungen und unter Umständen bei Kündigungen (vgl. BAG Urteil vom 8. Juni 1983 - 4 AZR 616/82 -, nicht veröffentlicht). Er bestimmt damit den Status des Flugzeugführers. Dies begründet das Rechtsschutzinteresse für den Klageantrag zu 2).

Der Klageantrag zu 2) war jedoch unbegründet. Die Beklagte war nicht verpflichtet, dem Kläger die Rangziffer 3 auf der Senioritätsliste der Flugzeugführer des SenTV 1978 zuzuweisen oder einzuräumen. Denn die Wehrdienstzeiten des Klägers sind für seinen Senioritätsrang nicht zu berücksichtigen.

Der zwischen der Firma Bavaria Germanair und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossene SenTV 1978 fand kraft beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Firma Bavaria Germanair, mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). In die Rechtsstellung der Firma Bavaria Germanair ist die Beklagte aufgrund Fusion mit dieser Firma im April 1979 eingetreten (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 3 Rz 73). Der Kläger hatte somit auch gegen die Beklagte einen unabdingbaren Anspruch auf zutreffende Eingruppierung in die Senioritätslisten des SenTV 1978.

Nach § 3 SenTV 1978 wurden die bei der Firma Bavaria Germanair aufgrund des SenTV Bavaria vom 1. April 1973 einschließlich des Änderungs-TV und des SenTV Germanair vom 1. Juli 1975 getrennt aufgestellten Senioritätslisten nach dem d'Hondtschen Verfahren zu einer gemeinsamen Senioritätsliste Bavaria Germanair integriert, ohne daß die Rangfolge der Listen im Übrigen geändert wurde. Da der Kläger vor der Fusion der Firmen Bavaria und Germanair am 1. März 1978 in den Diensten der Firma Germanair stand, ist damit für seinen Senioritätsrang die Senioritätsliste des SenTV Germanair vom 1. Juli 1975 maßgebend.



Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und des Klägers führen die Wehrdienstzeiten des Klägers zu keiner Verbesserung seines Senioritätsrangs. Nach § 8 SVG werden Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes in dem in § 8 Abs. 1 bis 3 SVG geregelten Umfang auf die Betriebs- und Berufszugehörigkeit angerechnet. Die Anrechnung von Wehrdienstzeiten ist danach lediglich auf Zeiten der bloßen Betriebs- und Berufszugehörigkeit vorgeschrieben. § 8 SVG bestimmt aber nicht zugleich, daß tarifliche oder vertragliche Qualifikationen - hier: Seniorität - nach bloßer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit zu bemessen seien, und ersetzt auch nicht anderweitige tarifliche oder vertragliche Qualifikationsmerkmale. In § 1 SenTV 1975 ist von einer "besonderen Art des Dienstalters" die Rede. Schon daraus ist zu erkennen, daß damit nicht die reine Betriebszugehörigkeit gemeint ist. Sonst hätte § 1 SenTV 1975 sich auch auf die Regelung beschränken können, daß die Seniorität der Dauer der Betriebszugehörigkeit entspricht. Wenn es in § 3 SenTV 1975 heißt, daß die Seniorität sich nach dem Zeitpunkt der Einstellung bestimmt, ist dies zwar noch nicht ganz eindeutig, weil damit auch die reine Betriebszugehörigkeit gemeint sein könnte. § 4 SenTV 1975 läßt jedoch den Sinn der Regelung der Seniorität erkennen. Danach waren frühere Beschäftigungszeiten bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten nur bei einer Wiedereinstellung in der gleichen Berufsgruppe zu berücksichtigen und nur dann, wenn die Wiedereinstellung nicht mehr als ein Jahr nach Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten erfolgte. Damit wird deutlich, daß Bemessungsfaktor für die Seniorität nach dem SenTV 1975 die Dauer der fliegerischen Erfahrung bei der Beklagten sein sollte, die noch nicht einmal längere Zeit (hier: mehr als ein Jahr) unterbrochen sein durfte, um für die Seniorität berücksichtigt werden zu können. Da ferner nach § 4 SenTV 1975 Vordienstzeiten nur berücksichtigt werden, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht aus Gründen erfolgt ist, die der Angestellte



zu vertreten hat, zeigt auch dies, daß nicht die reine Betriebszugehörigkeit für das Dienstalter der Seniorität maßgebend ist. Nach der tariflichen Regelung erhält nämlich ein Angestellter, der aus freien Stücken das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet hat und nach z. B. drei Monaten von der Beklagten wieder eingestellt wird, keine Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten auf die Seniorität, obwohl hinsichtlich der beruflichen Erfahrung bei der Beklagten das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen gelten könnte, wie die Regelung des § 4 im Übrigen zeigt. Diesem tariflichen Senioritätsprinzip entspricht die Regelung der Steigerung der Gehaltsstufen nach den seit 1975 geltenden Gehaltstarifverträgen der Rechtsvorgänger der Beklagten; danach hängt auch die Steigerung der Gehaltsstufen von einer entsprechenden Tätigkeit bei der Fluggesellschaft ab (vgl. BAG Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung). Somit richtet sich die Seniorität nicht nach der Dauer der bloßen Betriebs- oder Berufszugehörigkeit. Deshalb kann § 8 SVG auch nicht zu einer Verbesserung des Senioritätsrangs nach dem SenTV 1975 führen. Dies hat der Senat bereits durch Urteil vom 10. Februar 1982 (4 AZR 404/79, nicht veröffentlicht) entschieden. Daran ist festzuhalten. Rechtliche Gesichtspunkte, die den Senat zu einer Änderung seiner Rechtsprechung veranlassen könnten, haben die Parteien nicht vorgetragen. Der gegenteiligen Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die es aus dem "klaren Wortlaut des Tarifvertrags" herleiten will, kann deshalb nicht gefolgt werden.

Da die Wehrdienstzeiten des Klägers zu keiner Verbesserung seines Senioritätsrangs führen konnten, hätte auch der Klageantrag zu 2) abgewiesen werden müssen. Deshalb hat der Kläger die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub  
Dr. Neumann

Dr. Etzel

Steingen

Prieschl



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)